

**50. Ist für die Scheidung der Ehe das Großdeutsche Scheidungsrecht maßgebend, wenn der Mann Angehöriger des Protektorats ist und die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt?**

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes usw.  
(Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DWD EheG. —)  
vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) § 8 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 4. Juli 1942 i. S. Ehefrau S. (M.) w.  
Ehemann S. (Bekl.). IV 73/42.

- I. Landgericht Reichenberg.
- II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Mit Recht haben die beiden unteren Gerichte das Großdeutsche Scheidungsrecht angewendet, weil die Frau als deutsche Volkzugehörige des Protektorats die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941, RGBl. I S. 308). Die abweichende Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 166 S. 215, Urteile IV 187/40 vom 8. März 1941 und IV 216/40 vom 23. April 1941, Beschluß IV B 13/41 vom 23. April 1941), wonach ausschließlich die persönliche Sagung des Mannes entscheidet, ist seit dem Inkrafttreten der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 mit dem 1. November 1941 überholt. Der § 8 Abs. 3 das. sieht für die Scheidungsklage der Frau die deutschen Gesetze als maßgebend an, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und hat nun auch für das zwischengebietliche Recht sinngemäß zu gelten.